

## Emendanda in: Neuner-Roos, *Der Glaube der Kirche*\*

Von Leander D r e w n i a k OSB, Königstein

Die Zahl der Auflagen beweist, daß Idee und Herausgabe eines »deutschen Denzingers«, einer Darbietung der wichtigsten Quellen katholischer Glaubenslehre in deutscher Sprache, glücklich genannt werden muß. Im Jahre 1957 erschien die von K. Rahner besorgte fünfte, verbesserte Auflage des Neuner-Roos'schen Werkes, 1961 die sechste Auflage, unveränderter Abdruck der fünften. Im Vorwort dieser jüngsten – 5. und 6. – Auflage betont Rahner die Verbesserung des Buches, u. a. die neue Durchsicht der Übersetzung der Texte. Trotz der also vorgenommenen Überprüfung der Verdeutschung sind noch mancherlei Mängel bis zu Unrichtigkeiten zu verzeichnen – über die Feststellung F. X. Bantles hinaus: Ein bei Neuner und Roos falsch übersetzter Kanon, in: MüThZ 13 (1962) 55 f. Wir glauben sowohl den Besitzern und Benützern der 5. und 6. Auflage als auch den Herausgebern der neuzubearbeitenden 7. Auflage einen Dienst zu tun, wenn wir auf entdeckte Schiefheiten und Unrichtigkeiten der Übersetzung hinweisen. Zuerst sollen eigentliche Unkorrektheiten des deutschen Textes aufgezeigt werden (A), dann Fälle einer weniger guten Verdeutschung (B), endlich einige Druckfehler (C).

\*  
\*   \*  
\*

A) Der Originaltext erweist sich an den nachfolgenden Stellen als nicht entsprechend wiedergegeben.

N r. 157: Die einleitenden Worte des *Decretum pro Jacobitis*: »Sacrosancta Romana Ecclesia Domini et Salvatoris nostri voce fundata firmiter credit, profitetur et praedicat« (Denz. 703) sind hier übersetzt: »Gestützt auf die Stimme unseres Herrn und Heilands bekennt und verkündet die hochheilige römische Kirche ihren festen Glauben . . .«. Hier liegt eine arge, fast peinliche Sinnverfälschung vor. Das Florentinum hat mit der Apposition des *Participium coniunctum* »Domini voce fundata« die Gründung der heiligen (genügt statt »hochheilig«; vgl. etwa Nr. 482, wo »sacrosancta . . . Tridentina synodus« auch nur »die heilige Kirchenversammlung von Trient« genannt wird) römischen Kirche durch das Wort des Herrn aussprechen wollen und ausgesprochen. Der gleiche Eingang des Jakobiten-Dekretes kehrt aber wieder unter Nr. 350, und da überraschendsterweise in richtiger Übersetzung: »Die heilige römische Kirche, durch das Wort unseres Herrn und Erlösers gegründet, glaubt fest . . .«. Es waren also mehrere Übersetzer am Werke, die ihre Übersetzung ein und desselben Textes nicht in Einklang gebracht haben.

N r. 206 muß es – entsprechend der Vorlage: » . . . non peccati merito« – heißen: »nicht zur Strafe für seine (= Adams) Sünde« statt: » . . . für seine Sünden«.

N r. 254 ff.: In diesen Drei-Kapitel-Anathematismen ist *Theos Logos = Deus Verbum* (D. 213 ff.) zuweilen getreu übersetzt: »das göttliche Wort«, wie Nr. 256 und 264, oder »Gott das Wort«, wie Nr. 259. Für »*Deus Verbum*« ist aber auch »das Wort Gottes« zu lesen, z. B. Nr. 257. Trotz realer Identität sagt aber »*Deus Verbum*« nicht ganz dasselbe wie »Wort Gottes«. In den beiden Fällen supponiert ja »Deus, Gott« je anders: einmal für die göttliche Natur, das andere Mal für den Vater; einmal ist es »das die Gottheit besitzende Wort«, das andere Mal »das Wort Gottes des Vaters«. In trinitarischer Materie muß jede Übersetzung äußerst genau sein. Dafür ist ein besonders deutlicher Beleg Nr. 259. Der griechisch-lateinische Text: »ex patre natus est Deus Verbum«, exakt und klar, verliert an Klarheit und Präzision in der Übertragung: »das aus dem Vater geborene Wort Gottes«: das ist reiner Pleonasmus, da »Gottes« dieselbe innertrinitarische Ursprungsbeziehung zum Ausdruck bringt wie »aus dem Vater geboren«.

N r. 418: In der hier gebotenen Übersetzung: » . . . sie teilten nicht selber die Gnade mit« bezieht sich »selber« auf die Sakramente, nach dem Konzilstext ist jedoch die Gnade das Bezugswort: »(Sacramenta) . . . aut gratiam ipsam non conferre« (D. 489).

N r. 563 ist der Trienter Lehrtext: » . . . contritionem imperfectam, quae attritio dicitur« (D. 898), verdeutscht: die »unvollkommene Reue, die man Seelenschmerz nennt«. Diese Übersetzung von »attritio« mit »Seelenschmerz« ist verfehlt. Jede Reue, contritio perfecta und c. imperfecta, ist nach der Trienter Definition (D. 897) wesensnotwendig »animi dolor, Schmerz der Seele«. Somit bleibt nichts anderes übrig, als auch im Deutschen von unvollkommener Reue oder Attrition zu sprechen.

N r. 565 läßt das Konzil lehren, »daß auch Priester im Stand der Todsünde durch die Kraft des Heiligen Geistes, der ihnen in der Weihe mitgeteilt wurde, . . .«. Da das Konzil aber sagt:

\* Neuner, Josef, und Roos, Heinrich, *Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung*, Sechste, unveränderte Auflage, Hrsg. von Karl Rahner. Regensburg, Friedrich Pustet, 1961. Kl.-80, 495 S. — Ln. DM. 15,—.

»... per virtutem Spiritus Sancti in Ordinatione collatam« (D. 902), muß es im Deutschen heißen: »... durch die Kraft des Heiligen Geistes, die in der Weihe mitgeteilt wurde«.

N r. 6 4 6 u. 6 4 7: Der Ausdruck »ewiges Band« für »vinculum perpetuum« (D. 702), »perpetuus nexus« (D. 969) mag als paränetische Hyperbel tragbar sein, ist aber keine nüchtern-sachgemäße Übertragung. »Perpetuus« bedeutet an sich und hier lediglich »dauernd«, und weil das Eheband bis zum Lebensende des einen Gatten währt: »lebenslänglich«. Darum ist »vinculum sua natura perpetuum et exclusivum« des Canon 1110 des CIC bei E. Eichmann – K. Möhrsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts II (Paderborn 1953) 255 wiedergegeben: »ein seiner Natur nach dauerndes und ausschließliches Band«. Darum übersetzt A. Rohrbacher, Heilslehre der Kirche (Freiburg Schw. 1953) Nr. 1641 den von Pius XI. in der Enzyklika »Casti connubii« zitierten Tridentinischen Text »perpetuus indissolubilisque matrimonii nexus«: »das lebenslängliche und unauflösbare Eheband«.

N r. 6 6 7: Die bei »Gott« stehende Apposition »Urheber der *Menschennatur*« ist eine unnötig kommentierende und verengende Wiedergabe des einfachen »auctor naturae« in »Casti connubii« (D. 2225).

N r. 6 7 4: In dem Nebensatz: »... daß Christus ... die Ehe seiner Gläubigen zu einem Sakrament des N. B. erhoben hat und es dadurch zum Zeichen und zum Quell ...« ist das Pronomen »es« falsch. Das lateinische »illud« (D. 2237), das rein genus-mäßig sowohl das vorausgehende sacramentum als auch matrimonium vertreten könnte, steht in diesem Zusammenhang eindeutig für matrimonium. Deshalb muß der Text in deutscher Fassung lauten: »... daß (da?) Christus ... die Ehe seiner Gläubigen ... zu einem Sakrament erhoben hat und sie dadurch zum Zeichen und zum Quell ...«. Richtig bei A. Rohrbacher a. a. O. Nr. 1679.

N r. 6 7 6: Die Aufzählung der Wirkungen des Ehesakramentes schließt in der Enzyklika »Casti connubii«: »ius denique iis concedit ad actualae gratiae auxilium toties impetrandum, quotiescumque ad munera huius status adimplenda eo indigent« (D. 2237). Das lautet in unserem Buch auf deutsch: »Es gibt ihnen endlich das Recht, die helfende Gnade immer zu *erleben*, so oft sie ihrer zur Erfüllung der Pflichten ihres Standes bedürfen«. Man stutzt bei dieser Aussage. Hätten denn Ehepartner, die nur in einem matrimonium legitimum leben, als Geschöpfe Gottes nicht das Recht, um die zu ihrem Stande notwendige göttliche Hilfe zu bitten und zu flehen? Selbstverständlich! Folglich kann »impetrare« hier nicht bloß »erflehen« bedeuten, sondern »erlangen«. Unzählige Male hat »impetrare« im Missale wie in lehrämtlichen Äußerungen diesen Sinn. Tatsächlich begegnen wir dieser Übersetzung auch bei N.-R. anderwärts, z. B. Nr. 562: »Jederzeit war diese Seelenstimmung der Reue ad impetrandam veniam peccatorum (D. 897) = zur Erlangung der Sündenvergebung notwendig«. Ebenso Nr. 563, wo gelehrt wird, die Attrition bereite vor »ad Dei gratiam in sacramento poenitentiae impetrandam, im Sakrament der Buße die Gnade Gottes zu erlangen«. Zu der schon von allein sich aufdrängenden Gleichsetzung »impetrare = erlangen« in diesen zwei Sätzen zwingt dann unausweichlich ein dritter Tridentinischer Text, der nämlich anstelle von »impetrare« das völlig eindeutige »assequi« bringt: »... poenitentia ... quovis tempore ad gratiam ... assequendam necessaria« (D. 894). Also darf und muß in Nr. 676 übersetzt werden: »Das Ehesakrament verleiht ihnen endlich das Recht auf *Erlangung* wirksamer Gnadenhilfe – kürzer und besser: auf wirksame Gnadenhilfe –, so oft sie dieser zur Erfüllung ihrer Standespflichten bedürfen«. Vgl. Die Enzykliken des Hl. Vaters Pius XI. Casti connubii und Divini illius Magistri. Authent. deutsche Übersetzung (Innsbruck 1936) 8.

N r. 7 3 3: In dem Satzteil »... divinae legis doctrinam defendendo (quae a regno Dei non solum infideles excludit)« ist »divinae legis doctrina« als Genetivus obiectivus aufgefaßt und übersetzt: »Dadurch wird die *Lehre von dem göttlichen Gesetz* geschützt, das ...«. Zweifellos liegt jedoch hier der Genetivus subjectivus vor, so daß – etwa mit E. Krebs, Dogma und Leben II (Paderborn 1925) 189 – zu übersetzen ist: »... denn nur so werde die *Lehre des göttlichen Gesetzes* gewahrt, das vom Reiche Gottes nicht nur die Ungläubigen ausschließt ...«.

N r. 7 3 7: Da »post« immer nur ein örtliches, zeitliches oder rangmäßiges Nach- und Hintereinander bedeutet, heißt: »Post hanc catholicam de iustificatione doctrinam ...« (D. 810) nicht: »*Gemäß* dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung«, sondern schlicht und einfach: »*Nach* dieser katholischen Lehre von der Rechtfertigung ... hat es der hl. Kirchenversammlung gefallen, folgende Lehrsätze (canones) hinzuzufügen ...«.

N r. 8 0 5: Der hier zu lesende Satz: »Die Gnade ist das Wirken der Hand des allmächtigen Gottes, das nicht hindern oder hemmen kann« müßte rückübersetzt lauten: »Gratia est operatio manus omnipotentis Dei, quae non impedire potest aut retardare«. In Wirklichkeit lautet die Quesnel'sche Sentenz: »Gratia est operatio manus Dei omnipotentis quam nihil impedire potest aut retardare« (D. 1360), mithin: »Die Gnade ist das Wirken der Hand des allmächtigen Gottes, das nichts hindern oder hemmen kann«. Es könnte sich freilich bei dem »nicht« statt »nichts« um einen bloßen Druckfehler handeln, der dann so sinn-verkehrend gewirkt hätte.

N r. 837 b fordert »Dreifaltigkeit« als Subjekt und Bezugswort das weibliche Possessivpronomen: »Diese heilige Dreifaltigkeit . . . hat zuerst durch Moses, die hl. Propheten und ihre – nicht: seine – Knechte . . .«.

B) Es folgen einige Übertragungen, die zwar nicht falsch, wohl aber unbefriedigend sind.

N r. 334 c: Die Stelle aus »Munificentissimus Deus«: »Quapropter, postquam supplices etiam atque etiam ad Deum admovimus preces . . .« (D. 2333) ist hier – genau wie R. Graber, Die marian. Weltrundschreiben der Päpste in den letzten hundert Jahren (Würzburg 1954) Nr. 202 – wiedergegeben: »Nachdem wir nun immer und immer inständig zu Gott gefleht . . .«. Gut deutsch kann jedoch nur gesagt werden: » . . . wieder und wieder« oder »immer (und immer) wieder zu Gott gefleht«.

N r. 430 findet sich die sklavische Übersetzung eines Stückes der Enzyklika »Pascendi«: » . . . Um diese Kraft (der Sakramente) irgendwie zu kennzeichnen, weisen sie als Beispiel auf gewisse Worte hin, denen man eine gewisse Kraft zuschreibt, und zwar deshalb, weil sie starke Vorstellungen zu wecken vermögen, die das Herz mächtig bewegen. Wie jene Worte den Vorstellungen, so sind die Sakramente dem religiösen Gefühl zugeordnet. Weiter nichts«. Damit vergleiche man die Verdeutschung derselben Pascendi-Stelle in der Übersetzung der ein Jahr nach Veröffentlichung des Rundschreibens erschienenen »autorisierten« Herder-Ausgabe (Freiburg 1908) 41: » . . . Als Beispiel, um die Art ihres Wirkens zu zeigen, wird auf gewisse Schlagwörter hingewiesen, die, wie man zu sagen pflegt, »ziehen«, weil sie für die Propaganda gewaltiger und aufregender Ideen große Zugkraft besitzen. Wie die Schlagwörter zu den Ideen, so verhalten sich die Sakramente zum religiösen Gefühl: das ist alles«. Dem damaligen Übersetzer wird noch das neusprachliche Konzept der Enzyklika zugänglich gewesen sein, während der Übersetzer bei N.-R. die schwerfällige lateinische Umschreibung allzu wörtlich und undeutsch wiedergab. Eine Neuauflage sollte unbedingt die alte, treffende Übersetzung der Herder-Ausgabe übernehmen.

N r. 488: Grundlos und nur dem Verständnis abträglich erscheint die Nicht-Übersetzung des »ideo« (vgl. D. 878) in dem folgenden Satz: »Denn weil es (das hl. Sakrament) von Christus dem Herrn als Speise eingesetzt wurde, ist es nicht weniger anzubeten«. Sicher ist nachstehende Übertragung getreuer und zugleich faßlicher: »Denn nicht ist es deshalb weniger anzubeten, weil es von Christus zum Genusse eingesetzt wurde«, oder: »Denn es ist deshalb, weil es von Christus zum Genusse eingesetzt wurde, (doch) nicht weniger anzubeten«.

N r. 718 wird »sua sanctissima passione in ligno crucis« quartanermäßig-wörtlich übersetzt: »durch sein überaus heiliges Leiden im Kreuzesholz«. Es kann im Ernste doch nur heißen: »durch sein heilig(st)es Leiden am Kreuzesholz«.

N r. 856: Die von Christus in der Kirche hinterlassene »indulgentiarum potestas« (D. 998) ist zweifellos besser mit »Ablaßgewalt oder Gewalt der Ablaßerteilung oder Vollmacht der Ablaßgewährung« wiederzugeben als mit »Vollmacht über Ablässe«.

C) Zuguterletzt einige bloße Versehen.

N r. 147 fehlt die Übersetzung von »nec Filii« (vgl. D. 277) im deutschen Text; es handelt sich hier wahrscheinlich um eine versehentliche Auslassung. In der Neuner-Roos'schen Verdeutschung muß der Satz lauten: »Er heißt aber auch nicht nur der Geist des Vaters, nicht nur der Geist des Sohnes, sondern zugleich der Geist des Vaters und des Sohnes«.

N r. 205 und N r. 665 u. 666 besitzen falsche Denz.-Angaben. Zu Nr. 205 gehört die Denz. Nr. 738, nicht: 538; zu Nr. 665 u. 666 die Denz. Nr. 1854, nicht: 1845.

N r. 613 sind zweite und dritte Zeile auszuwechseln, allerdings nur in der 5. Auflage; in der »unverändert« genannten 6. Auflage ist dieses Versehen bereits behoben.

\*  
\*   \*  
\*

Die vorgebrachten Beanstandungen – es kann durchaus noch eine und die andere hinzukommen – scheinen zahlreich zu sein. Gemessen an der Fülle des Stoffes, an der Menge der übersetzten Dokumente, fallen sie nicht gar zu schwer ins Gewicht. Aber es sind Mängel, und sie wollen und müssen beseitigt, korrigiert werden: um der objektiven Richtigkeit der Texte willen und zu Nutz und Frommen der Leser und Gebraucher dieses wertvollen Werkes.